

# Gemeinde Weeze

Gemeindeverwaltung \* Cyriakusplatz 13-14 \* 47652 Weeze

Der Präsident des Landtages  
Referat I.A.1 - Plenum, Ausschüsse -  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
z.Hd. Frau Sabine Arnoldy  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/2042**

Alle Abg

Der Bürgermeister

Rathaus  
Cyriakusplatz 13 - 14  
47652 Weeze

Tel. 02837 / 910-0  
Fax: 02837 / 910-170  
www. weeze.de  
rathaus@weeze.de

Auskunft:

Bürgermeister  
Ulrich Francken

Zimmer 33  
Durchwahl - 100  
Fax - 171  
ulrich.francken@weeze.de

14. November 2019

**Fünftes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes  
Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/7547  
Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen  
am 18. November 2019  
hier: Stellungnahme der Gemeinde Weeze zum  
Straßenausbaubeitragsrecht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Gesetzentwurf möchte ich im Rahmen der Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen vorab Stellung nehmen.

Mit Blick auf die ordnungspolitisch grundsätzliche Bedeutung schließe ich mich vollinhaltlich der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zu dieser Thematik an.

Als langjähriger Bürgermeister einer kreisangehörigen Kommune (Weeze, Kreis Kleve) kann ich nur dringend von Änderungen abraten, die die Grundsystematik des § 8 KAG in Frage stellen. Meine Einschätzung möchte ich im Folgenden aus der Erfahrung und der Sicht der kommunalen Praxis begründen.

Der Straßenausbaubeitrag ist in seiner bestehenden Form ein gerechter und sinnvoller Ansatz zur Verteilung einer öffentlichen Last auf verschiedene Lastenträger. Zur inhaltlichen Begründung verweise ich auf meine Stellungnahme vom 28. Mai 2019, Drucksache 17/4115, im Rahmen der Anhörung des Verkehrsausschusses am 07.06.2019.

Öffnungszeiten:

Montag – Mittwoch  
08.00 – 12.00 Uhr  
14.00 – 16.00 Uhr  
Donnerstag  
08.00 – 12.00 Uhr  
14.00 – 18.00 Uhr  
Freitag  
08.00 – 12.00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Weeze  
IBAN:  
DE 83 3225 0050 0000 3011 76  
BIC: WELADED1GOC

Volksbank an der Niers  
IBAN:  
DE 10 3206 1384 0801 7560 18  
BIC: GENODED1GDL

Postbank  
IBAN:  
DE 66 3701 0050 0004 9985 05  
BIC: PBNKDEFF

Partnergemeinde  
Watton, Großbritannien

Der § 8 KAG ist eine Bestimmung, die sich in ihrer gesetzlichen Regelung bewährt und über Klagen immer weiter und zum positiven fortentwickelt hat. Ein bestehendes System ohne Not zu verändern und Lasten, die einen privaten Vorteil beinhalten, aus allgemeinen Steuermitteln zu finanzieren, lehne ich aus ordnungs- und finanzpolitischen Gründen ab. Dies mit Blick auf die Förderung mit einem Betrag von 65 Mill. Euro/anno.

Dass die bestehende Regelung auf Widerspruch stößt und zu Unzufriedenheit bei den betroffenen Bürgern führt, ist bekannt. Meine Erfahrung ist jedoch, dass sich in Gesprächen in den allermeisten Fällen eine Akzeptanz herbeiführen lässt.

Dies sollte eigentlich selbstverständlich sein.

In meiner Gemeinde werden geplante und für die Bürger kostenpflichtige Straßenausbaumaßnahmen sehr frühzeitig mit den Anliegern besprochen. Den Anliegern werden zumeist auch zwei oder drei alternative Planungen für ihre Straße vorgestellt.

Bei der ersten Vorstellung von beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen herrscht fast immer eine sehr ablehnende Haltung bei den Anliegern. Das ist verständlich, weil niemand gerne für etwas bezahlt, was ihm anschließend nicht gehört und von dem er, oberflächlich betrachtet, keinen Nutzen hat. Die ablehnende Haltung besteht, obwohl zu diesem Zeitpunkt der Planvorstellung noch keiner weiß, wieviel er überhaupt für sein Grundstück zu bezahlen hat. Durch viel Überzeugungsarbeit - teilweise auch nach zwei oder drei Anliegerversammlungen und in persönlichen Gesprächen - gelingt es dann aber doch, die Anlieger von der Systematik des § 8 KAG zu überzeugen. Es ist teilweise sogar so, dass sich Anlieger, trotz Beitragserhebungspflicht, für eine teurere Ausbauart ihrer Straße aussprechen.

Bei der Abwicklung der konkreten Beitragspflicht der Anlieger (also für deren Grundstück) werden bei Bedarf von meinen Sachbearbeitern auch Einzelgespräche geführt und die Anlieger ‚an die Hand genommen‘. Dieser offene und ehrliche Umgang hat dazu geführt, dass es in meiner Gemeinde schon lange kein Klageverfahren gegen eine Straßenausbaubeitragsveranlagung gegeben hat. Die Beitragserhebung der letzten beiden Straßenausbaumaßnahmen sind sogar komplett über Ablöseverträge abgewickelt worden. Die zu zahlenden Beiträge lagen bei diesen Maßnahmen zwischen ca. 1.200 € und 8.400 €.

Zurzeit befindet sich eine Straßenausbaumaßnahme in Vorbereitung, die einzelne Grundstückseigentümer auch mit fünfstelligen Beträgen belastet. Diese besitzen natürlich auch extrem große Grundstücke, die auch entsprechend nutzbar sind. Auch hier wäre es zum Abschluss von Ablöseverträgen gekommen, wenn nicht die politische Diskussion um den § 8 KAG auf Landesebene zu der Forderung geführt hätte, Maßnahmen auszusetzen. Auch die Erneuerung einer Straße in einem Gewerbegebiet ist in Vorbereitung und ein Großteil der Anlieger dort hat sich auch dazu entschieden, Ablöseverträge abzuschließen.

Der Umgang mit dem § 8 KAG in meiner Gemeinde zeigt mir, dass ein Straßenausbaubeitrag durchaus von den Bürgern akzeptiert wird, wenn der Inhalt und auch die Absicht des § 8 KAG verständlich, umfassend und in der Interessenabwägung ausgleichend, transportiert wird. Das hier jetzt eine gesetzliche Regelung zur Transparenz und zur verpflichtenden frühzeitigen Information und Mitnahme der Anlieger vorgesehen ist, kann ich nachvollziehen. Allerdings ist dies auch wieder ein bürokratisches Instrument, bei der die Handlungsfreiheit der Kommunen eingeschränkt wird.

Die Einführung eines Straßen- und Wegekonzeptes mit zweijähriger Fortschreibung ist einerseits ein weiteres bürokratisches Instrument, andererseits erneut eine Bevormundung der kommunalen Selbstverwaltung. Wie sähe eine Kontrolle und Durchsetzung dieser Vorgabe aus?

Zurzeit werden natürlich oft Straßen saniert, die vor 50 Jahren gebaut und oft auch erstmalig von jungen Bewohnern, respektive Anliegern ‚bezogen‘ wurden. Anlieger und Eigentümer, die heute im Rentenalter sind und vielleicht nicht immer über genügend finanzielle Mittel verfügen. Oder es sind Eigentümer, die aufgrund ihrer familiären Situation aktuell nicht in der Lage sind, hohe Beiträge zu zahlen.

Hier geht das Gesetz in die richtige Richtung. Ich unterstütze, die im Gesetz vorgesehene Regelung, sich an einem geringeren Zinssatz für gestundete Beiträge zu orientieren. In Härtefällen könnte auch die Option für eine weitergehende Regelung zielführend sein.

Wenn überhaupt keine Leistungsfähigkeit des Anliegers besteht, sollte die dingliche Sicherung der Beitragsschuld vereinfacht werden.

Ich sehe daher in der Abwicklung der persönlichen Beitragsschuld noch Möglichkeiten der Verbesserung. Diese haben aber auf den § 8 KAG keinen Einfluss.

Abschließend möchte ich generell Bedenken dahingehend äußern, dass und ob die Gemeinden für den zu erwartenden Ausfall der Einnahmen nach § 8 KAG vom Land einen gleichwertigen finanziellen Ersatz erhalten werden.

Derzeit ist nicht klar und absehbar, wie die Förderung zugunsten der Beitragspflichtigen gestaltet und abgewickelt wird. Ob dazu die angebotenen 65 Mill. Euro ausreichen, muss noch festgestellt werden. Es ist absehbar, dass es beim „Kampf“ um die Mittel zu Auseinandersetzungen kommen wird.

Darüber hin aus wird die kommunale Finanzhoheit und Selbstverwaltung in einem zentralen Bereich negativ beeinträchtigt, mit allen Folgen, die dieses grundgesetzlich verankerte Selbstbestimmungsrecht der Kommunen eigentlich verhindern wollte.

Ich bitte dringend darum, die Systematik des § 8 KAG verpflichtend für die Städte und Gemeinden in NRW beizubehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Francken  
Bürgermeister